

BAföG-Amt Halle

Grundsätzlich versucht das BAföG-Amt alle Beratungsanliegen telefonisch unter **+49 345 6847113** oder per E-Mail an [bafoeg\(at\)studentenwerk-halle.de](mailto:bafoeg@studentenwerk-halle.de) zu klären:

Die telefonischen Sprechzeiten sind gegenwärtig

Mo – Do, 9:00 – 15:00 Uhr sowie

Fr., 9:00 – 13:00 Uhr

Notfallsprechstunden vor Ort finden zu folgender Zeit statt:

1. Stimmen Sie sich VOR der Notfallberatung mit dem BAföG-Amt telefonisch oder per E-Mail zum Beratungsthema ab und stellen sicher, dass der Vor-Ort-Termin wirklich notwendig ist.
 2. Während der Beratung werden alle geltenden Regelungen zur Vermeidung einer möglichen Corona-Infektion, z. B. der Mindestabstand, eingehalten.
- **jeweils Di., 9:00 – 15:00 Uhr** (nur nach telefonischer Voranmeldung)
Halle, BAföG-Amt in der Weinbergmensa, W.-Langenbeck-Str. 3

Keine Nachteile beim BAföG wegen Corona

Stand: 22.04.2020

<https://www.bafög.de/keine-nachteile-beim-bafoeg-wegen-corona-756.php>

Das Bundesministerium hat gegenüber den für den BAföG-Vollzug zuständigen Bundesländern und ihren Ausbildungsförderungsämtern klargestellt, dass das BAföG in pandemiebedingten Fallkonstellationen weiterzuzahlen ist. Studierende, die auf Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) angewiesen sind, sollen **keine finanziellen Nachteile** erleiden, wenn Lehrangebote an Ihrer Hochschule wegen der COVID 19 Pandemie oder der Semesterbeginn insgesamt verschoben werden.

Die zuständigen Landesbehörden wurden daher angewiesen, **alle bereits bewilligten Leistungen nach dem BAföG vorläufig weiter zu gewähren**, wenn die Fortsetzung der Ausbildung vorübergehend unmöglich ist, weil der Präsenzunterricht vorübergehend nicht stattfindet.

Zentrales Anliegen der pandemiebezogenen vorübergehenden Vorgaben des Bundes zum Gesetzesvollzug des BAföG in dieser Ausnahmesituation ist es, dass eigentlich Förderungsberechtigte sich wegen Ausbildungsstörungen in der aktuellen Situation keine zusätzlichen finanziellen Sorgen machen müssen.

Einzelbestimmungen:

1. Die Zeiten pandemiebedingter Beschränkungen des Unterrichts-/Lehangebots werden behandelt wie unterrichtsfreie bzw. vorlesungsfreie Zeiten im Sinne von § 15 Absatz 2 BAföG. Studierende, die BAföG-Leistungen beziehen, sind im gleichen Umfang wie beim normalen Lehrbetrieb verpflichtet, entsprechend ihren Möglichkeiten **von Online-Lehangeboten Gebrauch zu machen**. Sobald sie eine mögliche Teilnahme am Online-Lehangebot aber einstellen oder nicht nutzen, ist das Studium als unterbrochen bzw. abgebrochen zu behandeln und die Förderung einzustellen bzw. ggf. später zurückzufordern.

2. Studierende, die **BAföG-Leistungen im Ausland** beziehen, erhalten ebenfalls die bewilligten Leistungen, sowohl wenn vor Ort Präsenzunterrichts- oder -lehreangebote pandemiebedingt eingestellt werden, als auch wenn die Ausbildung im Ausland wegen Einreisebeschränkungen nicht rechtzeitig aufgenommen werden kann.
- Sollte das Auslandsstudium erst später aufgenommen werden können, erhalten BAföG-Förderungsberechtigten die Förderung ab dem Zeitpunkt des eigentlichen - planmäßigen – Beginns. Dies gilt unabhängig davon, ob sie in dem jeweiligen Zielstaat verbleiben oder zunächst nach Deutschland zurückkehren oder aufgrund von Einreisebestimmungen gar nicht in den geplanten Zielstaat einreisen können.
 - Solange Studierende trotz Einreisebeschränkungen oder Störungen des Unterrichts-/Lehrangebots im Präsenzbetrieb an einem alternativ angebotenen Onlinebetrieb der ausländischen Hochschule teilnehmen, führen sie ihre Auslandsausbildung förderungsrechtlich durch und erhalten plangemäß Auslandsförderung. Sobald sie eine mögliche Teilnahme am Online-Lehrangebot aber einstellen oder nicht nutzen, ist das Studium als unterbrochen bzw. abgebrochen zu behandeln und die Förderung einzustellen bzw. ggf. später zurückzufordern.
 - Können die Studierenden, die ein Studium im Ausland aufgenommen haben oder geplant hatten, diese pandemiebedingt nicht wie geplant vor Ort beenden bzw. aufnehmen, bleiben die bereits absolvierten Auslandszeiten bei der Inlandsausbildung längstens für ein Jahr unberücksichtigt, wirken sich also in diesem Umfang nicht negativ auf die Dauer des BAföG-Bezugs aus.
 - Sofern Hochschulen im Ausland noch vor Ende des laufenden Sommersemesters ihren Vorlesungsbetrieb in Präsenzform wiederaufnehmen oder die Einreisebeschränkungen des Zielstaates aufgehoben wurden, können die bis dahin vorläufig weiter gewährten BAföG-Leistungen nur fortgesetzt werden, wenn die Studierenden ihr Studium im Ausland unverzüglich wiederaufnehmen bzw. antreten. Der pauschale Reisekostenzuschuss kann für eine dann ggf. erforderlich werdende zweiten Hin- und Rückreise erneut gewährt werden.
 - Liegt im jeweiligen ausländischen Staat im laufenden Sommersemester 2020 keine aktuelle Reisewarnung des Auswärtigen Amtes wegen des Coronavirus/Covid19 für den betreffenden ausländischen Staat mehr vor, entscheiden sich die Studierenden aber dazu, die Ausbildung nicht mehr im Ausland fortsetzen zu wollen, gilt die Ausbildung ab diesem Zeitpunkt als abgebrochen und Leistungen entfallen.

→weitere Details zu BAföG im Ausland im SoSe 2020 unter:

<https://www.bafög.de/keine-nachteile-beim-bafoeg-wegen-corona-756.php> und beim zuständigen BAföG-Amt

3. Unvermeidbare pandemiebedingte Ausbildungsverzögerungen stellen einen schwerwiegenden Grund im Sinne des § 15 Abs. 3 Nr. 1 BAföG dar, die **Förderung wird deshalb für eine angemessene Zeit über die Förderungshöchstdauer hinaus geleistet**. Dies gilt auch, wenn sich z.B. die Prüfungen auf Zeiten nach der Regelstudienzeit verschieben. Nach § 48 Abs. 2 BAföG verschiebt sich ggf. auch der Vorlagetermin für Leistungsnachweise entsprechend nach hinten.
4. Studierende, die Studienabschlusshilfe beziehen und aufgrund der Störungen des Lehrangebots im Präsenzbetrieb an ihrer Hochschule, der Verlegung des Vorlesungsbeginns oder aufgrund von Einreisebeschränkungen ihre Ausbildung nicht wie geplant innerhalb der Abschlusshilfedauer abschließen können, erhalten die **Studienabschlusshilfe** auch während der pandemiebedingten Einschränkungen weiter. Allerdings bleiben auch sie verpflichtet, ggf. am Online-Lehrangebot teilzunehmen und das Studium zügig abzuschließen.

5. Wer sich bereits in der **Rückzahlungsphase** zum Darlehensanteil an Förderungsleistungen nach dem BAföG befindet, kann einen **Antrag auf Freistellung** beim Bundesverwaltungsamt stellen, sofern das momentane Einkommen nicht mehr ausreicht, der Rückzahlungsverpflichtung nachzukommen.

Sofern es im weiteren Verlauf der Corona-Pandemie dazu kommt, dass erforderliche **Nachweise zum Erhalt von BAföG-Leistungen** (bspw. Immatrikulationsbescheinigung; Leistungsnachweise gem. § 48 Abs. 1 BAföG, Einkommenserklärungen) von Studierenden nicht vorgelegt werden können, und dies in Umständen begründet ist, die von Studierenden nicht zu vertreten sind (etwa weil auch der sonstige (Hoch-) Schulbetrieb eingeschränkt ist), steht dies einem Bezug von BAföG-Leistungen nicht entgegen.

Leistungsnachweise gem. § 48 Abs. 1 BAföG:

Wenn die Nichtvorlage der nach § 48 Abs. 1 BAföG erforderlichen Leistungsnachweise darauf beruht, dass diese aufgrund Einschränkungen des Hochschulbetriebs nicht oder verzögert von der zuständigen Stelle ausgestellt werden konnten, ist dies für den Erhalt der BAföG-Leistung unschädlich. Das bedeutet zum einen, dass eine Leistung unter Vorbehalt gem. § 50 Abs. 4 BAföG auch bei – ausnahmsweiser – Nichtvorlage des Leistungsnachweises erfolgen kann. Zum anderen erfolgt auch keine Einstellung der Ausbildungsförderung gem. Tz. 48.1.2 S. 2 BAföGVwV.

- a. Um weitergefördert zu werden, müssen Antragstellende entsprechend den o.a. Grundsätzen zur Vorlage der Immatrikulationsbescheinigung eine **Erklärung abgeben, dass er die entsprechende Prüfungsleistung tatsächlich erbracht / bestanden hat.**
 - b. Für den Fall, dass die – zu bescheinigende – Leistung aufgrund coronabedingten Ausfalls von Vorlesungen bzw. Verschiebung von Prüfungen tatsächlich nicht bzw. nicht rechtzeitig erbracht werden konnte, gilt die Regelung von Ziffer 3 (s. o.), d.h. der Vorlagetermin für Leistungsnachweise verschiebt sich gem. §§ 48 Abs. 2, 15 Abs. 3 Nr. 1 BAföG – wegen **schwerwiegenden Grundes in Form der pandemiebedingten Ausbildungsunterbrechung** – entsprechend nach hinten.
2. Zur Stellung eines **Aktualisierungsantrags** kann es – aufgrund coronabedingter Einschränkungen – ausnahmsweise als ausreichend angesehen werden, wenn zunächst (lediglich) eine schriftliche Versicherung oder auch, sofern dies lediglich möglich ist, eine telefonische Erklärung des Antragstellenden bzw. einer betroffenen Person (Ehegatte/Lebenspartner/Eltern) über die Einkommensverhältnisse abgegeben wird, in welcher die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben bestätigt wird. Dafür müssen aber außergewöhnliche Umstände zusammentreffen: z. B. Risikogebiet, Quarantäne, keine Möglichkeit der Übermittlung über elektronische Medien. Weiter beizubringende Unterlagen sind bei deren Erhalt / Möglichkeit der Vorlage unverzüglich nachzureichen.
 3. In einigen Ländern oder Studierendenwerken stehen zur Unterstützung von Auszubildenden, die ihren (Neben-)Job pandemiebedingt verloren haben, **Notfallhilfen** zur Verfügung. Diese könnten auch Empfänger von Leistungen nach dem BAföG beantragen und bei Vorliegen der Voraussetzungen erhalten. **Diese Darlehen fallen unter § 21 Abs. 4 Nr. 4 BAföG und sind demzufolge nicht als Einkommen im Sinne des BAföG zu betrachten.** Als Kreditunternehmen im Sinne der BAföGVwV Tz 21.4.9 Buchstabe j gelten dementsprechend auch öffentliche Darlehensgeber, die Darlehen zur Sicherung der Ausbildung als Notfallhilfe im Rahmen einer Pandemie anbieten. Die Regelung ist für Notfallhilfe in Form von Zuschüssen entsprechend anzuwenden.